Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

der Gemeinde Deißlingen,
Kehlhof 1, 78652 Deißlingen
vertreten durch Herrn Bürgermeister Ulbrich
- nachstehend Gemeinde -

und

dem Landratsamt Rottweil – Untere Naturschutzbehörde –
Königstraße 36, 78628 Rottweil
vertreten durch Herrn Ersten Landesbeamten Kopp

§ 1
Vertragszweck

Die Gemeinde Deißlingen hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Abenteuerspielplatz Piratenschiff" nach § 2 BauGB am 17.01.2023 beschlossen.

Im Rahmen des Umweltberichts wurden die mit der Realisierung des Bebauungsplans zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Pflanzen/Tiere, Klima, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter untersucht und gleichzeitig Vorschläge zu deren Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz erarbeitet.

Für die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sind u.a. Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans vorgesehen. Sofern der Ausgleich nicht durch geeignete Darstellung und Festsetzungen im Bebauungsplan erfolgt, können gemäß § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Ausgleichs getroffenen werden.

§ 2
Verpflichtung der Gemeinde Deißlingen

Als Ausgleich für die mit der Realisierung des Bebauungsplans „Abenteuerspielplatz Piratenschiff" verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft verpflichtet sich die Gemeinde entsprechend dem Umweltbericht zum Bebauungsplan folgende vorgezogene Vermeidungsmaßnahme nach § 44 BNatSchG durchzuführen:

Umwandlung einer an das Bebauungsplangebiet angrenzenden Fettwiese auf einer Fläche von 1.428 qm in eine Magerwiese mittlerer Standorte.

Auf der in Anlage dieses Vertrages gekennzeichneten Fläche auf dem gemeindlichen Grundstück, Flurstück 1972, Gemarkung Deißlingen, ist die vorhandene Fettwiese in eine Magerwiese mittlerer Standorte umzuwandeln und dauerhaft zu erhalten. Hierzu ist zur Aushagerung die Wiese in den ersten beiden Jahren nach der Nutzungsumstellung

drei Mal jährlich zu mähen, das Mähgut ist abzuführen, eine Düngung darf nicht stattfinden. Ab dem dritten Jahr ist die Wiese nach den Maßgaben des in der Anlage eingefügten Infoblattes des Ministeriums für Ernährung, Ländlicher Raum und Verbraucherschutz zu bewirtschaften, insbes. ist auf eine zweischürige Mahd umzustellen mit frühestem Mahdzeitpunkt zur Hauptblütezeit der Süßgräser und die Düngung ist stark eingeschränkt.

Die Gemeinde verpflichtet sich die Pflege nach den Vorgaben des Landratsamts Rottweil dauerhaft, mindestens jedoch so lange wie der Eingriff besteht, durchzuführen. Abweichungen von den Vorgaben sind mit der Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottweil vorab abzustimmen.

§ 2
Zeitraum der Durchführung

Die Maßnahmen sind zum Zeitpunkt der Erschließung des Plangebietes durchzuführen.

§ 3
Unterwerfungsklausel

Die Gemeinde unterwirft sich im Falle der Nichterfüllung der aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag resultierenden Verpflichtungen innerhalb der in §§ 2 und 3 genannten Fristen gem. § 61 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) der Vollstreckung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG).

§ 4
Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ggfs. unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich entsprechen.
3. Dieser Vertrag ersetzt nicht die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.

Deißlingen, den 02.10.2024

Für die Gemeinde :

Ulbrich, Bürgermeister

Rottweil, den 16. Okt. 2024

Für das Landratsamt Rottweil:

LANDRATSAMT ROTTWEIL

Kopp, 1. Landesbeamter

Anlage:

- Übersichtsplan
- Infoblatt FFH-Mähwiesen (Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbracherschutz Baden-Württemberg (Hrsg.)

Legende

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (gem. §9 Abs.7 BauGB)
- Ausgleichsfläche (planextern)

Gemeinde Deißlingen
OT Lauffen

"Abenteuerspielplatz Piratenschiff"

Bebauungsplan Projekt 05DEI22032

Externe Ausgleichsfläche

	Datum	Name	Anlage
bearbeitet	17.04.2024	E. Häuf	
gezeichnet	17.04.2024	E. Häuf	
geprüft	17.04.2024	R.Christ	

Lageplan

Maßstab 1 : 500 Plan-Nr. 00BP02LP00001

Auftraggeber / Antragsteller:
Gemeinde Deißlingen
Rathof 1
78652 Deißlingen
Telefon: 07420/9394-0

Planverfasser:
BIT INGENIEURE
BIT Ingenieure AG
Goldenbühlstraße 15
78048 Villingen-Schwenningen
Telefon: +49 7721 2026-0
Telefax: +49 7721 2026-11
villingen@bit-ingenieure.de
www.bit-ingenieure.de
Villingen-Schwenningen | Karlsruhe | Freiburg | Heilbronn | Öhringen

Deißlingen, _____

Villingen, _____

Infoblatt FFH-Mähwiesen

Was sind FFH-Mähwiesen?

- Unter FFH-Mähwiesen versteht man besonders arten- und blütenreiches Wirtschaftsgrünland, das durch eine extensive Bewirtschaftungsweise entstanden ist. Hierzu zählen **Magere Flachland-** und **Berg-Mähwiesen**.
- Baden-Württemberg trägt eine **besondere Verantwortung** für den Erhalt und die Verbesserung dieser Wiesen.
- FFH-Mähwiesen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb von FFH-Gebieten durch eine Reihe von europarechtlichen und nationalen Rechtsvorschriften geschützt.
- **Achtung:** Verschlechterungen können unabhängig von einer eventuell beantragten Förderung nach Naturschutzrecht geahndet werden und im Rahmen der Konditionalität Sanktionierungen zur Folge haben!

Wie bewirtschafte ich eine FFH-Mähwiese?

Schnittnutzung

- Pro Jahr i.d.R. zwei Schnitte, bei sehr schwachen Aufwüchsen ein Schnitt
- Zeitpunkt des ersten Schnittes: zur Blüte der bestandsbildenden Gräser (je nach Standort meist Anfang bis Ende Juni)

Keine Neueinsaaten oder Nachsaaten!

Ausnahmen in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. unteren Landwirtschaftsbehörde z. B. bei Wildschweinschäden

Beweidung

- Kurze Vorbeweidung im Frühjahr/ kurze Nachbeweidung im Herbst ist i.d.R. möglich.
- Die Erhaltung von FFH-Mähwiesen allein durch Beweidung ist schwierig.
- Falls beweidet wird: Kurze Standzeit, einheitliches Fraßbild, keine Trittschäden (ggf. Nachpflege)
- Abstimmung mit der Behörde empfohlen.

Düngung

- Eine zu frühe und zu hohe Düngung, insbesondere mit Stickstoff, fördert zu stark das Gräserwachstum und führt daher häufig zu einer Verschlechterung der botanischen Zusammensetzung der Mähwiese.
- Von einer Überschreitung der nachfolgenden Mengenangaben wird dringend abgeraten.
- Bei FFH-Mähwiesen im C-Zustand kann ein vorübergehendes Aussetzen der Düngung angebracht sein.
- Die Düngung mit Gärresten wird auf Grund des häufig höheren Anteils an verfügbarem Stickstoffs nicht empfohlen.

Festmist	oder	Gülle	oder	Mineraldünger
• bis zu 100 dt/ha • Herbstausbringung		• bis zu 20 m³/ha **verdünnte** Rindergülle* bei TS-Gehalt ca. 5 % • **Nicht zum 1. Aufwuchs!**		• bis zu 35 kg P_2O_5/ha & 120 kg K_2O/ha • **Kein mineralischer Stickstoff!**
2-Schnittnutzung: Düngung nicht häufiger als alle 2 Jahre (Flachland-Mähwiesen) bzw. alle 3 Jahre (Berg-Mähwiesen) Bei 1-Schnittnutzung ist die Häufigkeit entsprechend anzupassen (alle 4 bzw. 6 Jahre).				

*Gülle aus der Schweinehaltung weist höhere Stickstoffgehalte auf, daher sollte die ausgebrachte Menge entsprechend reduziert werden.

Bei Abweichungen von den Bewirtschaftungsempfehlungen wird eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. unteren Landwirtschaftsbehörde empfohlen.

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Wo liegen FFH-Mähwiesen?

- Die genaue Lage von kartierten FFH-Mähwiesen und den sogenannten Verlustflächen (verloren gegangene FFH-Mähwiesen) sind in FIONA dargestellt. Dort sind auch die Erhaltungszustände angegeben. **Der Erhaltungszustand C zeigt Verbesserungsbedarf an.**
- Kartierte FFH-Mähwiesen sind im **Flurstücksinfo** zum GA aufgelistet.
- Die Kartierung von FFH-Mähwiesen erfolgt schrittweise. Sie wird regelmäßig ergänzt und aktualisiert, z. B. im Rahmen der Offenland-Biotopkartierung.
- In den Jahren 2024/2025 wird voraussichtlich in den Kreisen Neckar-Odenwald, Rottweil und Calw kartiert.
- Auch nicht kartierte FFH-Mähwiesen sind geschützt.

Welche speziellen Fördermöglichkeiten gibt es für FFH-Mähwiesen?

Antragstellende können für ihre FFH-Mähwiesen über das **Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT II)** z. B. die Maßnahme B5: „Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen" in Kombination mit der **Öko-Regelung 5** (bei Vorkommen von 4 Kennarten) beantragen:

300 €/ha (FAKT II B5) + 240 €/ha (Öko-Regelung 5) = 540 €/ha

Eine Förderung von zusätzlich 50 Euro je ha ist bei der ausschließlichen Mahd der FFH-Mähwiesen mit Messerbalken möglich (FAKT II B6).

Bei weitergehenden naturschutzfachlichen Anforderungen, z. B. beim Schutz von besonderen Arten oder bei der Aufwertung von FFH-Mähwiesen (C-Zustand) in den Erhaltungszustand B oder A, ist auch eine Förderung nach der **Landschaftspflegerichtlinie (LPR)** mit der Öko-Regelung 5 möglich. Die Ausgleichsleistungen richten sich dann konkret nach den vereinbarten Bewirtschaftungsauflagen. Beispiel:

400 €/ha (LPR) + 240 €/ha (Öko-Regelung 5) = 640 €/ha

Weitere Kombinationen von Fördermaßnahmen sind möglich. Öko-Regelungen und FAKT II-Maßnahmen können auch unabhängig voneinander beantragt werden. Auskünfte zu allen Fördermöglichkeiten von FFH-Mähwiesen erteilt Ihnen gerne die für Sie zuständige Behörde.

IMPRESSUM

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (Hrsg.)
Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart
Tel.: 0711 126-2355
Internet: www.mlr-bw.de

Bearbeitung:
Landwirtschaftliches Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg (LAZBW)
Atzenberger Weg 99, 88326 Aulendorf
Stand: Dezember 2023

Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW)
Griesbachstr. 1
76185 Karlsruhe

Bildquellen:
Engel, Zelesny, Grant

Weitere Informationen: